

Was tun?

Möglichst bald mit Ihrem Tierarzt einen Termin zur Kastration Ihrer Katze/n vereinbaren.

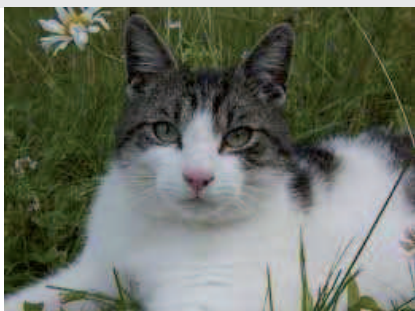
Das Aussetzen oder das Töten von Katzen und Katzenwelpen, sowie das Aufhören einer regelmäßigen Fütterung, verstoßen gegen das Tierschutzgesetz und können entsprechend geahndet werden. Auf keinen Fall darf man also Katzen töten, aussetzen oder deren bisherige Fütterung einstellen.

Hilfe geben auch im Katzenschutz aktive Vereine. Gerade bei größeren Ansammlungen von scheuen Katzen z. B. an Futterstellen, auf Firmengeländen, Industriegebieten, Reiter- und Bauernhöfen usw. haben Tierschutzvereine schon immer geholfen, die scheuen Tiere zu betreuen, einzufangen und zu kastrieren.

Eine Zusammenarbeit mit im Katzenschutz aktiven Vereinen kann je nach Einzelfall sehr verschieden möglich sein. Deshalb sollten Tierschutzorganisationen möglichst frühzeitig über Katzenschicksale informiert und eingebunden werden.

Insbesondere sind Futterabsprachen sinnvoll und notwendig, um die Katzen zu sehen, angewöhnen und für eine medizinische Versorgung und Kastration erreichen zu können.

Tierschutzvereine helfen gerne, soweit sie die nötigen Kapazitäten haben.



Ansprechpartner sind

Tierheim Hürth Helenenhof
Höninger Weg 98, 50354 Hürth
Herr Wiedeloh
Tel.: 02233 / 691067
02234/53107 (14 - 18 Uhr)
info@tierheim-huerth.de

Kölner Katzenschutz Initiative e.V.
Frau Worlitschek
Tel.: 0221 /5903446

Veterinäramt des Rhein-Erft-Kreises
Frau Dr. Hansen
Tel.: 02271/83-3922

Tierärzte in Hürth
Dr. N. Albrecht 02233/374730

Dr. R. u. S. Deuster 02233/373775

J. Jamann 02233/78981

Dr. J. Nölke 02233/66201

L. Schmitz 02233/374758

Stadt Hürth
Ordnungsamt,
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth

Herr Köhr
Tel.: 02233 / 53 – 536, E-Mail: skoehr@huerth.de

Frau Flöter
Tel.: 02233 / 53 – 523, E-Mail: dfloeter@huerth.de

Stand: 23. März 2016

Kastration & Kennzeichnung ist Pflicht



Zum Schutz der Katzen

Warum kastrieren?

Obwohl im Rhein-Erft-Kreis bereits jedes Jahr mehrere hundert herrenlose, teilweise verwilderte Katzen durch Tierschutzvereine und engagierte Bürger kastriert werden, steigt die Anzahl der frei lebenden Katzen immer weiter an.

Viele dieser Katzen leben in einem elenden Zustand. Sie sind verwahrlost, oft krank und befallen von Flöhen und Würmern. Verwildert lebende Hauskatzen leiden, anders als Wildkatzen, sehr unter einem Leben ohne Betreuung durch den Menschen.

Alle verwildert lebenden Katzen stammen letztlich von unkastrierten Hauskatzen ab, deren Fortpflanzung nicht kontrolliert wurde.

Jede unkastrierte Katze, die frei draußen laufen darf, wird sich früher oder später vermehren und kann 2-3 mal im Jahr jeweils 3-6 Nachkommen zeugen. Diese Nachkommen können bereits ab dem Alter von 6 Monaten wieder neue Katzen zeugen.

Immer wieder werden ungewollte Katzenwelpen und Katzen ausgesetzt. Andere Katzen werden beim Wohnungswechsel zurück gelassen oder von Erben nicht übernommen. Auch diese herrenlosen Katzen vermehren sich, die Spirale dreht sich weiter und das Katzenelend wächst von Wurf zu Wurf. Im ersten Jahr können aus einem Katzenpaar 12-20 Katzen, rein rechnerisch in 10 Jahren 80 Millionen Nachkommen entstehen.

Letztlich leidet nicht nur die einzelne Katze, sondern alle Katzen sind gefährdet. Durch immer mehr Katzen werden vermehrt Krankheiten unter den Katzen verbreitet, Singvögel bejagt und die Allgemeinheit belästigt.

Die Aufnahmekapazität der Tierheime und Tierschutzvereine wird durch überzählige und ungewollte Welpen sowie halbverwilderte Jungtiere, oft ganze Würfe, derartig überfüllt, dass von zuhause entlaufene sowie andere Notfälle nicht mehr aufgenommen werden können.

Warum kennzeichnen?

Die Kennzeichnung von Katzen ist sinnvoll, um verloren gegangene oder zugelaufene Katzen ihrem Halter zuzuordnen und zurückgeben zu können.

Die Kennzeichnung kann durch die Injektion eines winzigen kleinen Mikrochips unter die Haut oder einer Tätowierung in den Ohren erfolgen. Die Kennzeichnung kann früher oder zusammen mit der Kastration erfolgen.

Tipp: Ein Mikrochip ist völlig ohne Beeinträchtigung für das Tier und kann bereits beim Welpen schmerzarm eingesetzt werden. TASSO oder der Deutsche Tierschutzbund bieten eine kostenlose Registrierung des Tieres und seines Halters über die Chipnummer an.

Mit einem Lesegerät kann der Chip vom Tierarzt, Tierheim oder Tierschutzverein ausgelesen und über die registrierte Nummer dann sofort der Besitzer ermittelt werden.



Ohne Registrierung kein Zurück!

Wann kastrieren?

Um eine Vermehrung sicher zu verhindern, müssen weibliche und männliche Katzen bis zum Ende des 5. Lebensmonats kastriert sein.

Merkhilfe: Der Zahnwechsel erfolgt im 5. Lebensmonat

Die Kastration ist für die Tierärztin/ den Tierarzt ein routinemäßiger Eingriff, der unter Narkose durchgeführt wird und gerade von jungen Katzen besonders leicht verkraftet wird.

Ihre Tierärztin/ Ihr Tierarzt berät Sie gerne auch über eine so genannte Frühkastration.

Siehe auch: www.cat-care.de

Vorteile der Kastration!

Kastrierte Katzen haben ein verändertes Revierverhalten, wodurch viele Gefahren deutlich verringert werden.

So kommt es zu weniger Revierkämpfen und weitem Umherstreunen. Damit reduzieren sich auch die Unfall-, Verletzungs- und Infektionsgefahren.

Zusätzlich:

Keine Rolligkeitssymptome der Katze.

Keine beim Deckakt übertragenen Infektionskrankheiten.

Geringere Gefahr nicht mehr nach Hause zu finden.

Weniger übel riechende Markierungen des Katers.

Kaum Zysten, Gesäugetumore und

Gebärmutterentzündungen der Katzen oder Prostatakrebs des Katers.

Deutlich höhere Lebenserwartung.

Keine ungewollten Katzenkinder, für die man kein Zuhause findet.

Auszug aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Hürth

§ 5 Tiere

(4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.